

C. Wertpapier- und Warenbörsen

I Die Reichskommissare und der Börsenvorstand sind zu suspendieren,

II. Ober die vorgenannten und alle sonstigen Beamten sind Untersühungen anzustellen.

D. Alle finanziellen Unternehmen und mit dem Finanzwesen betraute Regierungsbehörden

I. Alle finanziellen Unternehmen oder mit dem Finanzwesen betraute Regierungsbehörden haben, soweit seitens der Militärregierung nicht anderweitig^Aweisungen ergangen sind, alle bei ihnen beschäftigte Personen zu suspendieren, söweit diese:

(a) seit dem 1. Januar 1938 jemals eine hierin erwähnte Stellung bekleidet haben, deren gegenwärtiger Inhaber gemäß dieser Anordnung lediglich auf Grund der von ihm bekleideten Stellung zu suspendieren ist, od\$

(b) , seit dem 1. Januar 1938 jemals außerhalb Deutschlands tätig waren, und zwar:

1. im Aufträge des Deutschen Reiches oder einer öffentlichen Stelle, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einer leitenden Stellung waren oder nicht, oder

2. als Beamte einer der angeführten oder beschriebenen finanziellen Unternehmen oder mit dem Finanzwesen betrauten Regierungsbehörden, oder ihrer Filialen, Tochtergesellschaften oder angeschlossener Betriebe, oder

3. im Aufträge einer der in den Gesetzen Nr. 2, 5 oder 41 der Militärregierung erwähnten Organisationen.

(c) Seit dem 1. Januar 1938 jemals, als Personalchef oder als leitende Beamte in de# Personalabteilung eines finanziellen Unternehmens oder einer hauptsächlich mit dem Finanzwesen betrauten Regierungsbehörde tätig waren.

II. Falls mehrere Behandlungsgattungen auf ein Institut oder eine Person anwendbar sind, so ist diejenige Behandlungsart anzuwenden, welche auf Grund dieser Anordnung die schärfsten Maßnahmen erfordert.

E. Beendigung der Suspension

I. Nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung seitens der Militärregierung kann : eine Suspension aufgehoben werden.

)•